



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herr Ausschussvorsitzenden
Dr. Falko Grube MdL
Ausschuss für Infrastruktur und Digitales
im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39094 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 11. August 2025

Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten in Sachsen-Anhalt

Bezug: Anhörung am 15. August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Grube,

für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten in Sachsen-Anhalt (BauO LSA-E) Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Insgesamt begrüßen wir die Aufnahme vieler Vorschläge der kommunalen Ebene. Insbesondere die Anpassungen zu den §§ 62, 63 und zum vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 5 schaffen eine spürbare bürokratische Entlastung sowohl der kommunalen Bauaufsichtsbehörden als auch der Antragsteller.

Kritisch sehen wir die teils erhebliche Reduzierung der bauordnungsrechtlichen Prüfprogramme. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass ein Verzicht auf präventive Prüfung oft in repressiven bauaufsichtlichen Maßnahmen mündet, da die maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht eingehalten werden. Für eine Vereinfachung, Vereinheitlichung und Deregulierung wäre es zielgerichteter, Vorschriften verschiedener Fachgebiete zu harmonisieren, DIN-Vorschriften zu überdenken und ggf. zu verringern.

Vorrangig sollten Vorschriften insgesamt klarer und verständlicher formuliert werden, separate Vorschriften für Bestandsgebäude ggf. im Rahmen einer „Umbau-Bauordnung“ erfasst werden und schnellstmöglich die Digitalisierung der Genehmigungsverfahren vorangebracht werden.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

§ 6 BauO LSA-E

Analog der neuen Regelung zur Abstandsflächenprivilegierung von Wärmepumpen sollte, mit Perspektive der kommunalen Wärmeplanung, den Vorgaben nach dem Gebäudeenergiegesetz und den Regelungen zu Dekarbonisierung und Klimaneutralität auch andere zum Einsatz kommende technische Gebäudeausrüstungen (Speicheranlagen, Hauskraftwerke) von der Privilegierung erfasst werden und Regelungen zur möglichen Abstandsflächenprivilegierung, bzw. Klarstellung der Einordnung als bauliche Anlage, Nebenanlage und derer Einhausungen, etc., formuliert werden. Denkbar wäre eine globale Vorgabe „Gebäudeausrüstung erneuerbare Energien“.

Aktuell sind Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt die einzigen Bundesländer, die über keine Regelungen zu Abstandsflächen bei Bestandsgebäuden und zu den entsprechenden Abweichungsvorschriften in der Landesbauordnung verfügen. Die mit dem o.g. Gesetzentwurf geplanten Änderungen reichen nicht aus. Es sollte in § 6 BauO LSA zwingend die Regelung aufgenommen werden, dass die Zulassung von Abweichungen nach § 66 BauO LSA keine atypische Grundstückssituation voraussetzt. Die vorgesehene Änderung in § 66 Abs. 1 BauO LSA-E, wonach Abweichungen zugelassen werden sollen u.a. insbesondere für Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen, ist in dieser Hinsicht nicht weitreichend genug. Auch die in § 86a BauO LSA-E angedachte Experimentierklausel hilft hier nicht weiter, denn sie zielt auf technische Anforderungen an Gebäude.

Wir schlagen vor, die Regelungen des Freistaates Thüringen (ThürBO) oder des Landes Brandenburg zu übernehmen. Konkrete Regelungen in § 6 BauO LSA zu Bestandsgebäuden würden Abweichungsentscheidungen entfallen lassen und die aktuelle Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt berücksichtigen¹.

§ 6 Abs. 8 ThürBO:

Bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden sind abweichend von den Absätzen 1 bis 7 auch zulässig:

1. *Änderungen innerhalb des Gebäudes,*
2. *Nutzungsänderungen,*
3. *die Errichtung und Änderung von Vor- und Anbauten, die für sich genommen die Tiefe der Abstandsflächen nach Absatz 5 einhalten,*
4. *die Errichtung und Änderung von Aufbauten, wenn deren Abstandsflächen nicht über die Abstandsflächen des bestehenden Gebäudes hinausgehen,*
5. *der Ersatz von Gebäuden oder Gebäudeteilen bis zu den bisherigen Abmessungen,*
6. *die Errichtung vor die Außenwand vortretender Aufzüge, Treppen und Treppenträume, wenn zu Nachbargrenzen ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten wird, und*
7. *Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen, wenn sie eine Stärke von nicht mehr als 0,40 m aufweisen.*

¹ OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22.12.2023 -2 L 53/23

§ 6 Abs. 9 ThürBO:

Die Zulassung von Abweichungen nach § 73 setzt keine atypische Grundstückssituation voraus.

§ 73 Abs. 1 ThürBO:

Die Bauaufsichtsbehörde soll Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Satz 1, vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für

1. *Bauvorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen,*
2. *Bauvorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder*
3. *Bauvorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.*

§ 7 BauO LSA-E

Die fehlende Genehmigungspflicht der Teilung von Grundstücken erweist sich in der bauaufsichtlichen Praxis zunehmend als Problem. Rechtswidrig vollzogene Teilungen lassen sich nur mit einem enormen Zeit- und Personalaufwand rückgängig machen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden verfügen in der Regel nicht über die entsprechenden Kapazitäten und regen daher wiederholt dringend an, die Genehmigungspflicht für Grundstücksteilungen wieder in der Landesbauordnung zu verankern, um die in der Praxis zunehmenden rechtswidrigen Grundstücksteilungen und dadurch bedingte Verstöße insbesondere gegen die Vorschriften zu den Abstandsflächen und zum Brandschutz zu verhindern. Der eingefügte Verweis auf § 66 BauO LSA ist aus Sicht der Praxis hierfür nicht ausreichend, wenn bei einer Teilung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften abgewichen wird.

§ 46 BauO LSA-E

Der Begriff der Netto-Grundfläche wird entsprechend der Neufassung der DIN 277-1:2016 01 in Netto-Raumfläche umbenannt. Allerdings wird im vorliegenden Entwurf in § 46 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA-E für verglaste Vorbauten und Loggien weiterhin den Begriff Netto-Grundfläche verwendet. Hier muss eine entsprechende Korrektur erfolgen.

§ 48 Abs. 1 BauO LSA-E

Die Bauplanungsbehörden wünschen sich an dieser Stelle eine Konkretisierung bzw. Auslegungshilfe, ob trotz des Fehlens einer örtlichen Bauvorschrift nach § 85 Abs. 1 Satz 4 BauO LSA (Stellplatzsatzung) notwendige Stellplätze herzustellen sind. Eine Formulierung wie die im § 48 Abs. 1 BauO LSA-E im Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wäre hilfreich für die Anwendung.

§ 60 BauO LSA-E

In Absatz 1 Nr. 3 b) sollte klargestellt werden, worauf sich bei gebäudeunabhängigen Solaranlagen die Gesamtlänge von 9 m bezieht (Breite oder Kantenlänge).

§ 60a BauO LSA-E

Der Aufbau der Vorschrift § 60a BauO LSA-E erinnert an das Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 61 BauO LSA, wird aber diesem vorangestellt. Des Weiteren gilt die Vorschrift ausschließlich für Maßnahmen nach dem neuen § 86a BauO LSA-E. Die Lesbarkeit der Vorgaben des Mitteilungsverfahrens unter Berücksichtigung des neuen § 86a BauO LSA-E, und damit mit einer Vorschrift mehr als 20 Paragraphen weiter, könnte sowohl für die Bauaufsichtsbehörden als auch für Bauherren, Entwurfsverfasser, Investoren sowie Bauleiter durch direkte Zuordnung der Regelungen verbessert werden.

Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen nach § 86a BauO LSA-E sollen nunmehr auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB und im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB genehmigungsfrei gestellt werden, wenn sie dort nach städtebaulichem Planungsrecht zulässig sind und die Bauaufsichtsbehörde dies festgestellt hat (§ 60a Abs. 1 Nr. 1b BauO LSA).

Die Verfahrensweise wird allerdings nicht geregelt. Offen bleibt, in welcher Form und Frist die Bauaufsichtsbehörde die planungsrechtliche Zulässigkeit in Gebieten nach §§ 34 und 35 BauGB feststellen soll - vorab in einem separaten Verfahren oder nach Eingang der vollständigen Bauvorlagen im Mitteilungsverfahren. Eine Monatsfrist für diese Prüfung wird in einigen Fallgestaltungen nicht ausreichend sein. Die Verfahrensregelung in § 62 Abs. 5 BauO LSA-E betrifft nur die Fälle, bei denen auf Verlangen des Bauherrn oder der Bauherrin oder der Gemeinde die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des BauGB zu prüfen ist.

Unsere Mitglieder schlagen daher vor, ergänzend beispielsweise die Verfahrensregelung in § 62 Abs. 7 der Niedersächsischen Bauordnung (NBO) zu übernehmen.

§ 62 Abs. 7 NBO:

Über die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nach städtebaulichem Planungsrecht entscheidet dort die Bauaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 36 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde, falls die Bauaufsichtsbehörde nicht selbst die für die Erteilung des Einvernehmens zuständige Gemeinde ist. ²Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nach städtebaulichem Planungsrecht nach Eingang der Mitteilung nach (...) und der vollständigen Unterlagen (...) innerhalb von zwei Monaten. Falls das Einvernehmen der Gemeinde nach Satz 1 erforderlich ist, muss die Bauaufsichtsbehörde nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Erklärung der Gemeinde entscheiden. ⁴Die Bauaufsichtsbehörde hat der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser die Entscheidung unverzüglich mitzuteilen und, wenn festgestellt wurde, dass das Vorhaben nach städtebaulichem Planungsrecht nicht zulässig ist, die Unterlagen nach Absatz 3 zurückzugeben.

Angeregt wird zudem, eine zeitgleiche Anpassung der Baugebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorzunehmen, um für die Feststellung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach städtebaulichem Planungsrecht im Mitteilungsverfahren Gebühren für den nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand erheben zu können. Eine vergleichbare Gebührenregelung enthält Nr. 12.5 der Anlage 1 der Baugebührenordnung des Landes Niedersachsen, wonach für die Feststellung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach städtebaulichem Planungsrecht eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben wird.

Es wird vorgeschlagen, die §§ 60a und 61 BauO LSA-E zusammenzuführen und entsprechend dem Mitteilungsverfahren für sonstige genehmigungsfreie Vorhaben nach § 62 der NBO zu regeln.

§ 60a Abs. 5 BauO LSA-E enthält zudem unrichtige Verweise: Auf Verlangen des Bauherrn oder der Bauherrin nach Absatz 1 Nr. 5 (richtig: 4) oder der Gemeinde nach Absatz 1 Nummer 4 (richtig: 3) prüft die Bauaufsichtsbehörde die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des BauGB.

Für die dem § 60a BauO LSA-E unterliegenden Vorhaben sollte analog dem Genehmigungs-freistellungsverfahren ein Wahlrecht der Bauherren für die Durchführung eines regulären Baugenehmigungsverfahrens formuliert werden.

Die mit § 60a BauO LSA-E avisierte Vereinfachung der Zulässigkeit möglicher Umbaumaßnahmen und Umnutzungen wird absehbar im Bestandssektor durch Eigentümer und Investoren in Anspruch genommen werden. Der spezielle Fokus auf Aufstockung bzw. Dachgeschossausbau lässt neuen vereinfachten Spielraum bei der Wohnraumerweiterung zu. Ziel eines jeden Antragstellers wird sein, ein Maximum an Aufstockung oder Dachgaubengeometrie zu erzielen, um möglichst effektiv Wohnraum zu realisieren. Zur Vereinfachung und Entlastung der Behörden würde hier eine Verhältnismäßigkeitsangabe zu Größen und Positionen zwischen Dach- und Gaubenflächen in Auslegung des § 34 Abs. 3a Nr.1 BauGB für „Standardfälle“ Klarheit schaffen.

§ 61 BauOE LSA-E

Kritisch ist der Wegfall von § 61 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA zu betrachten. Hierdurch wird die Wahlmöglichkeit der Bauherren erheblich eingeschränkt. Insbesondere sollten Bauherren vor dem Hintergrund der im Genehmigungsfreistellungsverfahren problematischen Frage des Bestandschutzes die Möglichkeit haben, sich im Vorfeld aktiv für das Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden. Im Fall der Aufhebung eines Bebauungsplans fehlt es den Bauherren an einer rechtssicheren Dokumentation des rechtmäßigen Bauvorhabens.

Problematisch wird außerdem die Gesetzessystematik hinsichtlich des Baubeginns bei verfahrensfreien Dachgeschossausbauten gesehen. Auf der einen Seite soll einen Monat nach Einreichen vollständiger Unterlagen mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden dürfen. Auf der anderen Seite sind bautechnische Nachweise zu erstellen und ggf. zu prüfen. § 71 Abs. 6 BauO LSA ist auf das Genehmigungsfreistellungsverfahren anzuwenden. Danach darf erst nach Prüfung der bautechnischen Nachweise mit der Bauausführung begonnen werden. Hier kann es teils zu erheblichen zeitlichen Diskrepanzen kommen. Es ist zu befürchten, dass die Prüfung der bautechnischen Nachweise nicht abgewartet wird und die Bauaufsichtsbehörde in diesen Fällen repressiv einschreiten muss.

Insgesamt wird der Prüfumfang oder Verwaltungsaufwand bei den Bauaufsichtsbehörden durch die propagierte Stärkung der Eigenverantwortung der Bauherren nicht reduziert. Vielmehr wird das Gegenteil erreicht, denn durch die Beschneidung des in § 58 BauO LSA normierten Grundsatzes des präventiven Prüfverfahrens wird die Zulässigkeitsprüfung von Bauvorhaben auf einen Zeitpunkt nach der Umsetzung von Bauvorhaben verlegt. Dass umgesetzte Bauvorhaben sich deutlich schwerer hinsichtlich der Anforderungen an Brandschutz, Statik oder Bauprodukte überprüfen lassen und Verstöße, insbesondere gegen

Abstandsflächenvorschriften, teilweise nur mit hohem Aufwand auf allen Seiten beseitigt oder bereinigt werden können, ist offenkundig. Bei festgestellten Verstößen erhöht sich in diesen Fällen der Grad der Bürokratie um ein Vielfaches, dem mit Baugenehmigungsverfahren entgegengewirkt werden kann.

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a) sollte die Formulierung „*die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen rechtmäßig bestehender Gebäude*“ aufgenommen werden.

§ 62 S. 2 und § 63 S. 1 BauO LSA-E

Die Angleichung an die Musterbauordnung begrüßen wir. Neben dem Bürokratieabbau trägt die Regelung vorrangig zur sicheren Rechtsanwendung und zum Verständnis bei. Die Reduzierung des Prüfumfangs in § 63 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA-E auf das aufgedrängte Fachrecht wird allerdings insbesondere für die Sonderbauten auch kritisch gesehen. So müssen z.B. Vorschriften des Gewerberechts und des WTG LSA für neue Wohnformen erst noch harmonisiert werden. Hier bestehen z.B. Diskrepanzen bei Forderungen nach Pausenräumen, Umkleidemöglichkeiten usw. für das ambulante Pflegepersonal. Bisher konnten diese Fälle in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden durch die Bauaufsichtsbehörde geklärt werden. Diese Klärung bliebe nun den Bauherren bzw. deren Entwurfsverfassern überlassen.

§ 65 BauO LSA-E

Aufgrund der Änderungen in § 65 BauO LSA-E dürfte es sich anbieten, die Vorschrift insgesamt etwas strukturierter und hinsichtlich der Trennung zwischen den Anforderungen an die Nachweise für Brandschutz und Standsicherheit besser lesbar zu gestalten.

§ 66 BauO LSA-E

In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sollte die Formulierung „Vorhaben, die der Weiternutzung rechtmäßig bestehender Gebäude dienen“ aufgenommen werden.

§ 68 BauO LSA-E

Die neue Regelung des § 68 Abs. 5 BauO LSA-E zum Fristbeginn im vereinfachten Verfahren trägt grundsätzlich zur Klarheit bei und vermindert den Druck in den unteren Bauaufsichtsbehörden durch eine bevorstehende Genehmigungsfiktion. Es sollte jedoch - wie in § 68 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA-E - in der Norm selbst und nicht nur der Begründung klargestellt werden, dass es sich um einen *vollständigen* Bauantrag handeln muss. Andernfalls läge hier eine Regelungslücke vor. Zudem wäre es zweckmäßiger, die Regelungen des § 1 Abs. 1 Satz VwVfG LSA i. V.m. § 42a VwVfG - wie in anderen Bundesländern - unmittelbar in die Landesbauordnung aufzunehmen. Da es sich um eine dynamische Verweisung auf Bundesrecht handelt, würden Änderungen des Bundesrechts somit auch eine Änderung des Landesrechts bewirken.

Wir regen darüber hinaus an, Abs. 2 ähnlich zu Abs. 5 zu konkretisieren. Dadurch könnte weiterer Bürokratieabbau erreicht werden. Ausgangspunkt ist die Rechtsfolge des Abs. 2 in Form der Rücknahmefiktion, welche nur in einem zeitlich sehr beschränkten Umfang eintritt. Denn sofern der Eintritt nicht mehr möglich ist, bleibt zur Beendigung des Verfahrens mit umfangreichen Mängeln nur noch die Ablehnung, gegen die im Gegensatz zur Rücknahmefiktion dem

Antragsteller Rechtsmittel zustehen. Nach dem Gesetz tritt die Rechtsfolge der Rücknahmefiktion aufgrund mangelnder Nachbesserungen nur innerhalb der ersten zwei Wochen ein. In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, sobald ein anderer Träger öffentlicher Belange eine umfassendere Stellungnahme zum Bauantrag abgeben muss. Eine teilweise Mängelbeseitigung gilt im Hintergrund dieser Regelung allerdings als nicht ausreichend, wodurch die Rücknahmefiktion regelmäßig nicht angewendet werden kann.

Zu den neuen Regelungen in Abs. 5 Nr. 2 bedarf es offenbar noch einer Anpassung der BauVorVO. Es ist z.B. nicht klar, wer jeder Nachbar ist, der dem Bauantrag nicht zugestimmt hat oder wie umfassend die Wiedergabe des Inhalts der Genehmigung in der Bescheinigung sein muss. Hilfreich wäre ein einheitliches Formular zum Verzicht der Antragsteller auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion.

Die Änderung der einheitlichen Stelle in § 68 Abs. 6 BauO LSA-E von den ursprünglich vorgesehenen unteren Bauaufsichtsbehörden auf die obere Bauaufsichtsbehörde ist im Sinne der Sach- und Fachkonzentration und als Entlastung der Baugenehmigungsbehörden sachgerecht. Dies darf sich jedoch nicht zu einer weiteren regelmäßigen Berichtspflicht für die unteren Bauaufsichtsbehörden entwickeln, weil dies sonst dem gesetzten Ziel der Verfahrensvereinfachung entgegenläuft.

§ 70 Abs. 1 BauO LSA-E

Wir begrüßen die neu aufgenommene konkrete Zuständigkeitsregelung. Sie trägt der Rechtsklarheit bei fachrechtlichen Zulassungsverfahren bei,

§ 75 Abs. 5 BauOE LSA-E

Die in der Begründung zum Gesetzesentwurf behauptete Verpflichtung zur Vorlage des Prüfbuches wird durch die Alternative zur Vorlage der wesentlichen Daten zum Objekt konterkariert. Unsere Mitglieder befürchten, dass damit der unerlaubten Praxis, aus Kostengründen nur ein Prüfbuch für mehrere fliegende Bauten vorzuhalten, Vorschub geleistet wird, ohne dass der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine Möglichkeit zur Forderung des Prüfbuches zugestanden wird. Die Alternative zur Vorlage des Prüfbuches sollte aus Sicherheitsgründen gestrichen werden.

§ 85 BauOE LSA-E

Wir begrüßen die Anpassung an die Musterbauordnung und die damit eintretende Erleichterung bei dem Erlass von Begrünungssatzungen.

§ 86a BauO LSA-E

Das Ziel der Vorschrift, den Umbau im Bestand zu erleichtern, damit vorhandene Bausubstanz möglichst lange sinnvoll genutzt werden kann, wird ausdrücklich begrüßt. Auch hier sollte auf *rechtmäßig* bestehende Gebäude abgestellt werden.

Die Verlagerung der präventiven bauaufsichtlichen Prüfung der Änderung bestehender Gebäude (u.a. auch der Gebäudeklasse 4) in den zivilrechtlichen Bereich wird kritisch gesehen. In der Praxis hat sowohl bei älteren als auch bei jüngeren Bestandsgebäuden die Zahl von Verfah-

ren zur Durchsetzung von Anpassungsverlangen nach § 86 BauO LSA zugenommen. Dies betrifft überwiegend Brandschutzanforderungen. Der Verzicht auf eine präventive Prüfung hat auch hier erfahrungsgemäß ein verstärktes repressives Einschreiten zur Folge.

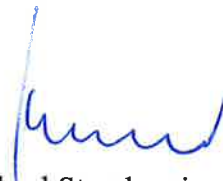
Eine Vielzahl unkonkreter und unbestimmter Regelungen erschwert die Anwendung der neuen Vorschriften. Die Regelungen der Experimentierklausel des § 86a BauO LSA-E sind schwer verständlich und bedürfen weiterer Konkretisierung, ggf. können entsprechende Verwaltungsvorschriften für Klarheit sorgen. Zu favorisieren wären aber konkrete gesetzliche Regelungen für Bestandsgebäude.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt